

G e s e t z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.
18.

25.) M a n d a t,

die in der Oberlausitz nachzufuchende Confirmation der über dasselbst gelegene Grundstücke jeder Art geschlossen werdenden Käufe, oder anderer Veräußerungscontracte betreffend;

vom 2ten November 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. thun kund und zu wissen:

Die, nach Maßgabe der, unterm 17ten December 1674 im Markgrasthume Oberlausitz publicirten, Canzleitorte ad VIII. (im Oberlausitzer Collectionenwerke Tom. I. S. 50) lediglih der Willkühr der Interessenten anheimgestellte, und daher in den mehren Fällen nicht nachgesuchte Befristung der Kauf- und andern Veräußerungs-Contracte über die bei der dasigen Lehnscour, jetzt der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, zu lehn gehenden Güter und Grundstücke, ist zwar bereits in der für lehtgedachte Behörde verfaßten und von Uns genehmigten neuen Sportulaze I. Abschnitt ad No. 25. den Contractanten zur Obiegenheit gemacht worden.

Damit jedoch nicht nur wegen dieser bei Unserer Ober-Amts-Regierung zu lehn gehenden, sondern überhaupt wegen aller in Unserm Markgrasthume Oberlausitz gelegenen, auch von untergeordneten Gerichtsbehörden abhängigen Grundstücken, es mit der, zur Sicherstellung der öffentlichen Verhältnisse derselben sowohl, als der Rechte und Verbindlichkeiten der Contractanten und dritter Personen, wesentlich nöthigen obrigkeitlichen Befristung der darüber zu verabhandelnden Veräußerungscontracte, auf gleiche Weise gehalten werde, so finden Wir Uns bemogen, hiedurch Folgendes zu verordnen:

Es sind in Zukunft alle Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Erbtheilungs-, und andere Veräußerungs-Contracte über die in Unserm Markgrasthume Oberlausitz gelegenen Grundstücken, sie mögen nun bei Unserer Ober-Amts-Regierung zu lehn gehen, oder bei Unterbehörden verliehen werden, sie mögen lehns- oder Allodial-Eigenschaft haben, bei Vermeidung einer außerdem nach Höhe eines Viertel-Procent der versprochenen Kaufs- oder Überlassungs-Summe, oder bei Tausch- und Schenkungs-Verträgen, des sonst bekannten lehten Kaufpreises, von jedem der beiden contractirenden Theile, jedoch in der Art einzu-